

Abänderungsvorschlag:

In § 12 sind hinter Ziffer 3 die Worte einzuschalten:
»Die Wiedergabe eines Gedichtes mit demselben Gedanken in der Form eines anderen Gedichtes oder Prosastückes und umgekehrt.«

In § 12 ist »Ziffer 4 zu streichen«.

Begründung:

Beschränkt sich der Verein der deutschen Musikalienhändler bei seinen Abänderungsvorschlägen im allgemeinen auf die Werke der Tonkunst, so wird der Vorschlag wegen Wiedergabe von Gedichten in anderer Form auf Anregung der Verleger von Couplet-Texten, die von vornherein zur Komposition bestimmt sind, gemacht, da die Umgehung der Nachdrucke auf diese Weise bräuchlich sein soll.

Unter Ziffer 1—3 werden für Werke der Litteratur dem Urheber Umgestaltungen vorbehalten, die nicht in der zunächst ins Auge gefaßten gewerblichen Nutzung liegen, unter Ziffer 4 für Werke der Tonkunst solche Ausgestaltungen, die von vornherein für die gewerbliche Nutzung als nötig oder möglich vorgesehen werden müssen. Diese Ausgestaltungen ergeben sich unmittelbar aus der Schaffung des Tonwerkes. Wenn die Aussonderung der in § 12 unter Ziffer 1—4 aufgeführten ausschließlichen Befugnisse dazu dienen soll, die Unterlage für eine verschiedene Behandlung im Verlagsrechte zu bieten, so ist dies für Ziffer 1—3 gerechtfertigt, wo mit der verschiedenen Sprache oder Mundart, mit der Erzählung oder dem Bühnenwerk auf verschiedene Länder, Leser- oder Hörerkreise gewirkt wird, nicht bei Ziffer 4, wo ein einheitliches Nutzungsgebiet und eine einheitliche Tätigkeit vorliegt. Es empfiehlt sich also, die litterarischen Umgestaltungen (Ziffer 1—3) anzuführen, die musikalischen Ausgestaltungen (Ziffer 4) aber zu streichen.

§ 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Absatz 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche erkennbare Melodien dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt werden.

Abänderungsvorschlag:

In § 13 Absatz 2 Zeile 2 ist statt der Worte »erkennbare Melodien« zu setzen: »eine erkennbare Melodie«.

Begründung:

Der Gebrauch des Wortes Melodie in der Mehrzahl könnte zur Vermutung führen, daß nur eine Mehrzahl von Melodien zu entnehmen unzulässig, die Entnahme einer Melodie aber zulässig sei.

§ 14.

Im Falle einer Uebertragung des Urheberrechts verbleiben im Zweifel dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß in Auszügen oder in Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen bestehen.

Abänderungsvorschlag:

§ 14 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Materie gehört, dafern sie geregelt werden soll, in das Gesetz über das Verlagsrecht. Bisher wurden unter der Uebertragung des Urheberrechtes auch die Bearbeitungen für praktischen Gebrauch, insbesondere mit Fingersatz und Vortragsbezeichnung, sowie Transkriptionen verstanden. Diese können auch künftig nicht ohne Schädigung in ver-

schiedene Hände gelegt werden, jedenfalls kann die der derzeitigen allgemeinen Uebung des Musikalienhandels widersprechende Auffassung nicht auf Urheberrechtsübertragungen vor Erlass des neuen Gesetzes Anwendung finden.

§ 15.

Die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes ist Nachdruck. Es begründet keinen Unterschied, ob das Werk ganz oder teilweise, ob es in einem oder in mehreren Exemplaren und durch welches Verfahren es vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

Abänderungsvorschlag:

§ 15 Absatz 2 ist wie folgt umzugestalten:

»Die eigene Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen oder Aufwand für Herstellung oder für Kauf vom Berechtigten zu vermeiden.«

Begründung:

Bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Fassung würde dem Abschreiben durch Chormitglieder in Notenhefte und dem Leihen und Verleihen zur Benutzung in weiteren Kreisen Thür und Thor geöffnet werden. Zunächst erscheint es wichtig, aus der Fassung klar zu erkennen, daß die Vervielfältigung nicht zum persönlichen Gebrauche eines Dritten gestattet ist. Sodann genügt es nicht, daß der Vervielfältigende für sich selbst aus dem persönlichen Gebrauche keine Einnahme erzielt; wenn er die durch das Recht des Urhebers gebotene Ausgabe vermeidet, schädigt er dessen Recht in gleicher Weise.

§ 21 Ziffer 3.

Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen:

3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach nur für den Unterricht in Schulen, mit Ausschluß der Musikschulen, bestimmt ist.

Abänderungsvorschlag:

Hinter dem Worte »Musikschulen« in § 21 Ziffer 3 ist einzufügen: »und Lehrerbildungsanstalten«.

Begründung:

Es scheint gegenwärtig noch nicht allenthalben zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß Seminare, Präparandenschulen und andere Lehrerbildungsanstalten, in denen Lehrer auch für den Musikunterricht ausgebildet werden, als Musikschulen zu betrachten sind.

§ 22.

Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Als Vorrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dergl.

Abänderungsvorschlag:

Dem § 22 ist durch Zusätze folgende Fassung zu geben:

»Als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst ist es nicht anzusehen, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, und wenn der Hersteller der Uebertragung vor Eintritt der Verbreitung die Uebertragung bei dem Urheber und im Falle der Uebertragung auf einen Andern, bei diesem angemeldet und die Verpflichtung zum angemessenen Entgelt der Benutzung übernommen hat. Als Vorrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dergl.«

Begründung:

Für die Begründung wird auf das Gutachten des Reichsgerichtsrats a. D. Dr. Stenglein verwiesen.

Als angemessenes Entgelt würde der Verein der deut-